

Ethische Grundsätze

Berufliche Schweigepflicht

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen einer beruflichen Schweigepflicht. Diese gilt allen Personen gegenüber, die nicht an der Behandlung der Patientin beteiligt sind oder nicht in der Klinik Wysshölzli arbeiten. Bei Anfragen von Drittpersonen um Berichterstattung ist die schriftliche Einwilligung der Patientin einzuholen. Bei Unsicherheiten, ob und wem Auskunft erteilt werden darf, kann die Fachvorgesetzte konsultiert werden.

Berufliche Sorgfaltspflicht

Die Mitarbeitenden achten die Persönlichkeit jeder Patientin und vermeiden jede Form von Diskriminierung, u. a. aufgrund von Nationalität, Geschlecht, Alter, Religion, Zivilstand, politischer Einstellung, Hautfarbe, sexueller Orientierung, Behinderung oder Krankheit. Sie nehmen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches und ihrer fachlichen Kenntnisse die Interessen der Patientinnen wahr, ohne dabei weder die Interessen der Institution noch diejenigen anderer Personen aus den Augen zu verlieren.

Menschen mit Suchtproblemen neigen in besonderem Masse zur Abhängigkeit von ihren Beratungs- und Betreuungspersonen. Dies erfordert von den Mitarbeitenden, ihre besondere Verantwortung sorgfältig wahrzunehmen und insbesondere die Grenzen ihrer beruflichen Beziehungen nicht zu überschreiten. Wir tolerieren nicht, dass Mitarbeitende private Beziehungen zu Patientinnen pflegen, Patientinnen bei sich wohnen lassen oder private Geschäfte mit ihnen tätigen. Dies gilt auch während der Dauer von 2 Jahren nach Austritt einer Patientin. Sexuelle Beziehungen zu Patientinnen sind ein Grund für fristlose Entlassung und können ausserdem strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen haben.

Suchtmittelkonsum

Während der Arbeitszeit darf kein Alkohol konsumiert werden, und es dürfen sich bei Mitarbeitenden keine Auswirkungen von Alkohol oder von anderen Rausch-, Anregungs- oder Beruhigungsmitteln bemerkbar machen. Medikamente, die zur Abgabe an Patientinnen bestimmt sind, dürfen nicht selber eingenommen werden. Der Konsum von Alkohol oder anderen Rauschmitteln am Arbeitsplatz führt zur fristlosen Entlassung.

Gründe für eine fristlose Entlassung

- Gewaltausübung physischer und psychischer Art
- Diebstahl
- Sexuelle Übergriffe
- Konsum von Alkohol- oder anderen Rauschmitteln am Arbeitsplatz